

# Gemeinderat

## Aus der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2025

### 1. Bürgermeisterwahl 2026: Festlegung des Wahltermins, der Stellenausschreibung und Organisatorisches

**Bürgermeisterin Susanne Widmaier:**

„Liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, es fällt mir schwer, mich heute mit einer Mitteilung an Sie zu wenden, die mich selbst traurig macht: Nach mehr als 7 Jahren als Bürgermeisterin von Rutesheim werde ich Ende März meine Amtszeit beenden und mich nicht erneut zur Wahl stellen.

Diese Entscheidung ist mir nicht leichtgefallen. Die Arbeit in Rutesheim bereitet mir große Freude. Es ist mir eine große Ehre, gemeinsam mit Ihnen, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, meinem sehr guten Team in der Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern, und allen, die sich für unsere Stadt einsetzen, an der positiven Entwicklung unseres Städtchens mitzuwirken.

Sie alle machen es mir leicht, mich hier wohlzufühlen und hier gerne und erfolgreich zu arbeiten. Dank Ihnen, Ihrem ehrenamtlichen Einsatz, Ihrem Wissen und Ihrem Willen, wertschätzend und kooperativ im Gemeinderat zusammen zu arbeiten ist es gelungen, Rutesheim auf den heutigen Stand zu bringen.

Zusammen haben wir viel erreicht: Projekte umgesetzt, die das Leben in Rutesheim bereichern, die Infrastruktur verbessert, das Gemeinschaftsgefühl gestärkt und unsere Stadt noch lebenswerter gemacht. Im Vergleich zu anderen Städten stehen wir sehr gut da – da können wir wirklich stolz sein.

Natürlich sind nicht alle Projekte bereits vollendet und es gibt noch viel zu tun. Ich werde mich selbstverständlich bis zum Ende meiner Amtszeit weiterhin mit voller Kraft für unsere Stadt einsetzen. Ich bin überzeugt, dass Rutesheim auf einem guten Weg ist und ich bin zuversichtlich, dass die Zukunft unserer Stadt weiterhin von Engagement, Innovation und Zusammenhalt geprägt sein wird.

Nach reiflicher Überlegung, gemeinsam mit meiner Familie, habe ich mich dazu entschlossen, den Weg für eine neue Führung frei zu machen. Ich möchte Platz schaffen für eine neue Bürgermeisterin oder einen neuen Bürgermeister, die/der mit frischem Elan, neuen Ideen und vor allem mit bester Gesundheit die Verantwortung für Rutesheim übernimmt. Es ist mir wichtig, dass unsere Stadt weiterhin in guten Händen ist und sich positiv entwickelt.

Mir bereitet die Arbeit hier in Rutesheim sehr viel Freude, aber gleichzeitig verlangt sie mir auch sehr viel Kraft ab. Vor allem seit meiner Erkrankung habe ich festgestellt, dass ich häufig über meine eigenen Grenzen gehen musste.

Mein Dank gilt von Herzen all den Menschen, die mich auf diesem Weg positiv begleitet haben: Ihnen, liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die stets konstruk-

tiv und vertrauensvoll an der Entwicklung unserer Stadt mitgewirkt haben, meinem großartigen Team, meinem Stellvertreter Martin Killinger, meinen Führungskräften Herrn Dieterle-Bard und Herrn Fahrner und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit großem Einsatz und Engagement täglich ihr Bestes geben, und natürlich auch unseren Bürgerinnen und Bürger im Ort. Ich bin dankbar für die vielen Begegnungen, Gespräche und gemeinsamen Momente, die mein Wirken in Rutesheim bereichern.

Auch wenn ich mich im nächsten Jahr aus der Rolle der Bürgermeisterin zurückziehe, werde ich Rutesheim immer in meinem Herzen tragen. Ich werde die Erinnerungen an die gemeinsamen Projekte, die Herausforderungen und die schönen Momente bewahren.

Für die verbleibenden Monate bitte ich Sie weiterhin um Ihre Unterstützung, ebenso wie für einen reibungslosen Übergang auf meine Nachfolge.

Abschließend möchte ich sagen: Es ist mir eine große Ehre, Ihre Bürgermeisterin zu sein. Ich bin dankbar für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben, und für die vielen wertvollen Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren sammeln durfte. Ich bin fest davon überzeugt, dass Rutesheim auch in Zukunft eine lebendige, offene und starke Gemeinschaft sein wird und ich wünsche mir, dass der sehr gute Zusammenhalt sowohl im Gemeinderat wie auch in der Bevölkerung und der Belegschaft erhalten bleibt.

Ich freue mich auf die noch verbleibenden Monate und auf einen neuen Anfang – für Rutesheim, für SIE, meine Belegschaft und meine Familie und mich.“

StR Schaber und StR Diehm erklären, dass sie diese Entscheidung sehr bedauern. Die Zusammenarbeit im Gemeinderat und mit der Bürgermeisterin ist sehr gut. Viele Aufgaben und Projekte wurden gemeinsam gut bewältigt und es gibt noch viele spannende Themen. Gleichwohl verdienen die Gründe und die Entscheidung unseres größten Respekt. Die Gesundheit ist das Allerwichtigste und dazu wünschen sie alles Gute.

Erster Beigeordneter Martin Killinger erklärt für die Stadtverwaltung, dass wir die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Bürgermeisterin Susanne Widmaier sehr schätzen. Auch auf der Führungsebene haben wir zielorientiert, transparent und offen zusammengearbeitet und wir bedauern die persönlichen Gründe und die Entscheidung ebenso. Natürlich, in der Demokratie werden Ämter nur auf Zeit vergeben und heute ist nicht der Tag des Abschieds. Die Gründe und die persönliche Entscheidung müssen wir respektieren. Die Gesundheit ist sehr kostbar. Wir wünschen Frau Widmaier dafür alles erdenklich Gute.

#### Festlegung des Wahltermins /

#### Festlegung der Stellenausschreibung und des Endes der Bewerbungsfrist

Die Amtszeit der Bürgermeisterin endet am 31. März 2026. Es ist deshalb ein Wahltermin festzusetzen. Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, also an einem Sonntag zwischen 31.12.2025 und 28.02.2026 durchzuführen. Ein Wahltag erst im März 2026 wäre nicht zulässig. Deshalb ist auch eine Zusammenlegung mit der Landtagswahl am 08.03.2026 nicht möglich.

Vorgeschlagen wird als Wahltag Sonntag, 08.02.2026.

Eine etwaige Stichwahl nach § 45 Abs. 2 GemO - sofern kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stim-

men erhält - kann 14 Tage später, also am 22.02.2026 stattfinden.

Die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben; das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 10 Abs. 1 KomWG). Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung schriftlich eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Bewerbungen, die bis Montag, 17.11.2025, vor 7:30 Uhr, eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen (§ 20 Abs. 1 KomWO).

Vorgeschlagen wird, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für B.-W. am Freitag, 14.11.2025 vorzunehmen und das Ende der Bewerbungsfrist auf Montag, 12.01.2026, 18:00 Uhr, festzulegen.

### Bildung des Gemeindewahlausschusses und der Briefwahlvorstände

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V. mit § 21 Kommunalwahlordnung (KomWO) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Vorsitzende ist die Bürgermeisterin. Die Stellvertretung obliegt nach § 49 GemO dem Ersten Beigeordneten bzw. wenn beide verhindert sind, den ehrenamtlichen Stellvertretern (§ 48).

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl für den Gemeindewahlausschuss wählt der Gemeinderat nach § 11 KomWG aus den Wahlberechtigten.

Die Verwaltung schlägt die im Beschlussantrag genannte Wahl von 4 Beisitzern bzw. 4 Stv. Beisitzern des Gemeindewahlausschusses vor. Es wird außerdem vorgeschlagen, dem Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes des Wahlbezirks II, Rathaus Rutesheim zu übertragen.

Nach § 4 KomWG i.V. mit § 2 KomWO hat die Gemeinde für die Stimmabgabe Wahlbezirke zu bilden. Die Wahlbezirke sind nach den örtlichen Verhältnissen so zu bilden und abzugrenzen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahlbezirkseinteilung in bewährter Weise zu belassen.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken ist für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 14 Abs. 2 KomWG, § 22 Abs. 3 KomWO).

### Öffentliche Versammlungen für die Vorstellung der Bewerber / Bewerberinnen

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung „kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.“

Vorgeschlagen werden dafür als Termine Dienstag, 27.01.2026 in Rutesheim und Donnerstag, 29.01.2026 in Perouse. Voraussichtlicher Beginn jeweils 19.00 Uhr, voraussichtlich in der Bühl II - Halle in Rutesheim und in der Gemeindehalle Perouse.

Die Einzelheiten und Regelungen der öffentlichen Versammlung sollten zweckmäßigerweise erst nach dem Ende der Einreichungsfrist bei der Sitzung des Gemeindewahl-

wahlausschusses am Montag, 12.01.2026 festgelegt werden, wenn endgültig feststeht, wie viele Bewerbungen eingegangen und zugelassen worden sind.

Deshalb soll der Gemeindewahlausschuss bevollmächtigt werden, die Einzelheiten und Regelungen für die öffentlichen Versammlungen festzulegen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der **Wahltag** für die Bürgermeisterwahl wird auf **Sonntag, 8. Februar 2026** festgesetzt. Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, 22. Februar 2026 statt.
2. Die **Stellenausschreibung** erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in der Ausgabe am **Freitag, 14. November 2025**.
3. Das **Ende der Bewerbungsfrist** wird auf Montag, 12. Januar 2026, 18:00 Uhr, festgesetzt.
4. Als Beisitzer und Stv. Beisitzer für den **Gemeindewahlausschuss** werden nach § 11 KomWG gewählt:

Beisitzer:	Herr StR Harald Schaber
Beisitzer:	Herr StR Wolfgang Diehm
Beisitzer:	Frau StR'In Christina Almert
Beisitzer:	Herr StR Fritz Schlicher
Stv. Beisitzer:	Herr StR Tobias Peter
Stv. Beisitzer:	Herr StR Dr. Tommy Scheeff
Stv. Beisitzer:	Frau Tanja Kilper
Stv. Beisitzer:	Herr Dieter Kurz

Der Gemeindewahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes des Wahlbezirks II Rathaus Rutesheim wahr.

5. Es werden die bekannten **Wahlbezirke** gebildet:
6. Das Briefwahlergebnis wird von einem besonders zu bildenden **Briefwahlvorstand** im Rathaus Rutesheim ermittelt.
7. Es werden zwei öffentliche **Versammlungen** in Rutesheim am Dienstag, 27.01.2026 und in Perouse am Donnerstag, 29.01.2026 vorgesehen. Der Gemeindewahlausschuss wird bevollmächtigt, die Einzelheiten und die Regelungen für die öffentlichen Versammlungen unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist festzulegen.

## 2. Teifortschreibung des Regionalplans "Vorranggebiete Windkraftanlagen" (2. Offenlage): Stellungnahme der Stadt Rutesheim

Die Stadt Rutesheim hat von Anfang an und wiederholt transparent über die Themen rund um Windkraftanlagen und die Wind-Vorranggebiete in den Regionalplänen informiert. Konkret sind insbesondere zu nennen:

Thema	GR-Sitzung	GR-Vorlage
Projektentwicklung durch iTerra	24.02.2025	35/2025
Projektentwicklung durch iTerra	04.11.2024	145/2024
Projektentwicklung durch iTerra	26.06.2023	62/2023
Regionalplan Nordschwarzwald	11.03.2024	49/2024
Regionalplan Verband Region Stuttgart	29.01.2024	131/2023/1

Regionalplan Verband Region Stuttgart	06.03.2023	104/2022/1
--	------------	------------

Der Gemeinderat hat zuletzt in öffentlicher Sitzung am 29.01.2024 mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen eine grundsätzlich positive Stellungnahme zur Teilstreichung des Regionalplans (1. Offenlage) beschlossen.

Nunmehr besteht bis 01.08.2025 Gelegenheit, zum geänderten Planentwurf zur Teilstreichung des Regionalplans in der **2. Offenlage** Stellung nehmen zu können.

### **Was hat sich im Planentwurf des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart zwischen der 1. Offenlage (Raumnutzungskarte vom 18.10.2023) und der 2. Offenlage (Raumnutzungskarte vom 26.03.2025) verändert?**

- Entfallen ist das Vorranggebiet „BB-30 Rutesheim, Weissach“ mit 21,78 ha Fläche nördlich vom Kernort Rutesheim beim Flachter Tor bis zur Friedenshöhe in Flacht. Begründung: Überlastung.
- Das Vorranggebiet „BB-29“ zwischen Renningen und Rutesheim ist von 111,11 ha Fläche auf 86,70 ha reduziert worden. Begründung: Puffer um (Flug-)Platzrunde; Überlastung. Nunmehr liegt es im Wesentlichen nur noch im Stadtwald der Stadt Renningen. Hier ist ein Windpark mit zirka 6 Windrädern möglich. Jedoch ausschließlich auf Markung Renningen und keines mehr im angrenzenden Stadtwald von Rutesheim.
- Das Vorranggebiet „BB-31“ nördlich von Leonberg-Gebersheim ist von 219 ha Fläche auf 171,42 ha reduziert worden. Begründung: Überlastung.
- Das Vorranggebiet „BB-32 (Exklave Perouse und Markungen Flacht und Weissach) ist von 219 ha Fläche auf 171,42 ha reduziert worden. Begründung: Überlastung. Im Bereich der Exklave Perouse und der angrenzenden Markung Flacht ist jedoch keine Veränderung oder Reduzierung erfolgt. Gestrichen wurde nur eine Teilfläche am nördlichen Ende dieses Vorranggebiets auf Markung Weissach.

### **Zur Ziffer 2 des Beschlussantrags:**

Das großzügige Gelände und das Vereinsheim des CVJM Perouse e.V. im Förstle Flst. 1547/1 mit 9.787 m<sup>2</sup> Fläche stehen in seinem Eigentum.

Das Vereinsheim hat eine Nutzfläche von rd. 200 m<sup>2</sup> und es wird ganzjährig regelmäßig, vor allem auch an Sonn- und Feiertagen sowie für mehrtägige Freizeiten genutzt.

Das Vereinsheim im Förstle hat im Jahr 2000 mit eigenen Leitungen einen Strom-, Wasser und Abwasseranschluss erhalten. Viele vereinsinterne und öffentliche Angebote und Veranstaltungen erfolgen hier. Immer wieder wird hier auch durch Gruppen im Vereinsheim übernachtet. Es dient somit sehr vielen Menschen für die gesunde Naherholung.

Aufgrund dieser intensiven Nutzungen durch sehr viele Menschen wäre ein Abstand von nur rd. 500 m zum Vorranggebiet viel zu gering. Dringend notwendig ist ein größerer Abstand. Dies kann nur durch die Kappung der nord-östlichen Spitze des Vorranggebiets BB-29 erreicht werden. Die Gesamtfläche des Vorranggebiets wird dadurch nicht wesentlich reduziert und 5 Windräder sind dann trotzdem immer noch möglich. 5 Windräder in diesem Teil des Stadtwaldes von Renningen sind - vor allem auch unter dem Aspekt der vielfältigen Funktionen dieses Waldes, v.a. auch die Naherholung im Verdichtungsraum hier zwischen Renningen und Rutesheim - objektiv sehr

viel. Um so mehr ist ein ausreichender Abstand von rd. 1 km zwingend notwendig, auch unter dem Gebot der Rücksichtnahme bei Windenergie-Anlagen mit einer Gesamthöhe von derzeit rd. 267 m.

### **Zur Teilstreichung des Regionalplans**

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Teilstreichung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu werden die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert. Hierzu hat in der Zeit vom 27.10.2023 bis 02.02.2024 ein Beteiligungsverfahren stattgefunden.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2025 die Änderung des Planentwurfs der Teilstreichung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, hierzu ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen.

Der geänderte Planentwurf mit Text, Begründung und Kartendarstellungen der Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht können auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart unter [www.region-stuttgart.org/wind](http://www.region-stuttgart.org/wind) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Darüber hinaus steht dort zur Information eine Übersichtskarte und Tabelle mit den geänderten Vorranggebieten sowie die dem Beschluss der Regionalversammlung zugrunde liegende Sitzungsvorlage zur Verfügung.

### **Die Begründung zur 2. Offenlage der Teilstreichung Windkraft des Regionalplans für die Region Stuttgart lautet:**

Das Wind-an-Land-Gesetz definiert in Verbindung mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieländernbedarfsgesetz (WindBG) für jedes Bundesland die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie in einer zeitlichen Staffelung:

In Baden-Württemberg müssen demnach bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche planerisch gesichert sein.

In dem am 07.02.2023 verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 des Gesetzes wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % für die einzelnen Planungsregionen festgelegt. Demnach müssen in der Region Stuttgart mindestens 65,7 ha bereitgestellt werden. Aufgrund des Nachholbedarfs in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger und mit Hinblick auf die Klimaschutzzambitionen der Landesregierung, wird ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung angestrebt: Die fortgeschriebenen Regionalpläne sollen bis 30.09.2025 beschlossen sein.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine entsprechende Teilstreichung des Regionalplanes eingeleitet, deren Ziel es ist, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 1,8% der Regionsfläche in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren zu sichern.

Die der Teilstreichung zu Grunde liegende Methodik zur Erarbeitung der Vorranggebietskulisse umfasst die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte, welche die zentrale Planungsgröße

ist. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 160 m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung von Flächen. Neben dem Ausschluss von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, wurden planerische Kriterien eingeführt, die insbesondere eine visuelle Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile verhindern sollen. Angesichts des vorgegebenen Flächenziels und den spezifischen Rahmenbedingungen bestehen dabei nur relativ geringe planerische Gestaltungsspielräume.

Nach Erreichen des 1,8% Ziels durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

#### In den bisherigen Begründungen in unseren GR-Vorlagen haben wir u.a. ausgeführt:

Wir müssen unsere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas und Kohle drastisch und zeitnah reduzieren. Dringend notwendig sind dafür drei Dinge:

- ein sparsamster Energieverbrauch
- eine möglichst effiziente Energienutzung
- ein zügiger, massiver Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die Stadt Rutesheim begrüßt und unterstützt den Ausbau der Erneuerbaren Energien v.a. der Photovoltaik und der Windkraft an geeigneten Standorten.

Während sich für die **Photovoltaik** städtische Dächer und der genannte Lärmschutzwall der A 8 ideal anbieten, auf Dächern bereits zahlreiche PV-Anlagen installiert und weitere in der Planung sind, ist die Standortsuche für die **Windkraft** naturgemäß schon aufgrund der großen Dimensionen der Windräder wesentlich schwieriger. Das hat auch die jüngere Vergangenheit in den Jahren 2016 - 2018 vor allem bei manchen Bürgern/innen in Perouse gezeigt. Anlass dafür waren erste Projektschritte für evtl. drei Windräder im süd-östlichen Stadtwald von Weil der Stadt-Merklingen mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Rotorblattlänge von 70 m und dies mit einem Abstand zur bebauten Ortslage in Perouse von rd. 1,5 km bis 2,8 km.

Allerdings sind inzwischen das Verständnis und die Einsicht in die zwingende Notwendigkeit, fossile Energieträger wie Öl, Gas und Kohle durch Erneuerbare Energien zu ersetzen, auch in weiten Teilen der Bevölkerung v.a. durch den Ukraine-Krieg und seine drastischen Folgen u.a. auf die Energie- und Gasversorgung in unserem Land erheblich gewachsen.

Hinzu kommt, dass Windräder sehr leistungsfähig sind und es sehr sinnvoll ist, den Strom möglichst ortsnah zu produzieren, um die ansonsten notwendigen sehr langen Höchstspannungs-Leitungstrassen vom Norden in den Süden evtl. vermeiden zu können, zumal diese noch längere Zeit nicht vollständig gebaut sein werden. Suedlink wird beispielsweise nur eine relativ geringe Strom-Leitungs-Kapazität haben und befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren,

<https://de.wikipedia.org/wiki/Suedlink> .

Ein neues Windrad mit einer Leistung von aktuell rd. 7,2 MW/h = 7.200 kWh erzeugt bei rd. 2.000 Vollaststunden im Jahr (ein Jahr hat 8.760 Zeitstunden) rd. 14 Mio. kWh = 14.000 MWh Strom pro Jahr. Das entspricht

in etwa dem jährlichen Verbrauch von rd. 4.000 Haushalten à 3.500 kWh.

Zum Vergleich: Der **Stromverbrauch** in Rutesheim betrug im Jahr **2023** rd. 31.949 MWh (Vorjahr: 33.020 MWh) = rd. 31 Mio. kWh, davon Gewerbe und Industrie 46,2 %, Haushalte 38,0 %, Elektrowärme 5,7 %. Landwirtschaft 0,6 % und Straßenbeleuchtung 1,0 %, Elektromobilität 4,3 % und Wärmepumpen 3,0 %. Durch Solaranlagen wurden 3.889 MWh (Vorjahr 3.893 MWh) in das Netz der EnBW eingespeist.

Windräder liefern enorme Strommengen und dies v.a. auch in den Wintermonaten und bei Nacht, wenn PV-Anlagen bei Nacht keinen oder in den Wintermonaten nur minimal Strom liefern. Windenergie hat im Vergleich zur benötigten Fläche mit sehr großem Abstand die größte **Effizienz**. Ein Großteil steht weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. PV-Anlagen benötigen ein Vielfaches an Fläche. PV: Für 1 kW-Peak = rd. 1.000 kWh/Jahr werden rd. 6 m<sup>2</sup> benötigt. Die Stromerzeugung eines Windrades mit 14 Mio. kWh Strom entspricht somit einer PV-Fläche von 84.000 m<sup>2</sup> oder 12 Fußballplätzen à 0,7 Hektar.

Die Ergebnisse der vorliegenden **Kommunalen Wärmeplanung** sind klar und eindeutig:

Wir verbrauchen in Rutesheim in einem Jahr rd. 93 Mio. kWh = rd. 93.000.000 kWh allein für Wärmeenergie.

Diese wird mit folgenden Energieträgern erzeugt:

Gas: 61,2 %

Öl: 28,3 %

Holz: 4,4 %

Strom (Wärmepumpen und Nachspeicher): 4,4 %

Pellets: 1,8 %

Die Bezugskosten für diese Energieträger betragen rd. 10 Mio. € pro Jahr (bei 10 Cent/kWh Erdgas brutto und 90 Cent/l Heizöl brutto). Sie werden weiter ansteigen.

#### Notwendig sind

- eine Reduktion des Wärmeverbrauchs,
- eine bessere Dämmung der Gebäude und
- der Ausbau der erneuerbaren Energien.

Interessant sind die aktuellen Daten des Stromverbrauchs und der Stromerzeugung in Deutschland. Dies wird tagesaktuell auf der Webseite: [www.smard.de](http://www.smard.de) fortlaufend öffentlich dargestellt.

Rot ist die Kurve unseres tatsächlichen Stromverbrauchs. Schon heute wird ein großer Anteil dieses Stromverbrauchs durch Windkraft an Land erzeugt. PV ist gut und wichtig. Jede kWh, die auf eigener PV-Anlage erzeugt und selbst verbraucht wird, hilft. Aber, im Winter ist die Summe des PV-Stroms aufgrund der sehr tiefstehenden Sonne, nur wenigen Stunden mit Tageslicht und oft (stark) bedecktem Himmel sehr gering.

Zum Beispiel die Zahlen für Freitag, 24.11.2023, 13 Uhr (in Deutschland):

Stromverbrauch 68.603 MWh

Davon im Land erzeugt v.a. durch:

Windkraft an Land: 36.863 MWh

Windkraft auf See: 3.312 MWh

PV-Strom: 6.411 MWh

Biomasse: 4.607 MWh

Erdgas: 6.857 MWh

Steinkohle: 6.187 MWh

Braunkohle: 5.555 MWh

## Fazit

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dringend notwendig und das bedarf der Anstrengung und Einsicht aller Akteure. Die durch den Verband Region Stuttgart erfolgende Fortschreibung des Regionalplans ist ein wichtiger Schritt, um die Standorte der künftig grundsätzlich möglichen Windräder regionalplanerisch zu steuern. Ohne die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers (Verkauf oder Verpachtung) kann kein Windrad gebaut werden.

Auch ist im weiteren Verfahren jeweils zu prüfen und zu entscheiden, ob und wie sich die Stadt Rutesheim an konkreten Projekten beteiligen kann.

StR Schlicher bestätigt, dass die Windenergie ein großes Potenzial für die Stromerzeugung hat und die vorliegenden Planungen grundsätzlich gut sind. Es ist notwendig, den Abstand von künftigen Windrädern im Stadtwald Renningen zwischen Rutesheim und Renningen in Bezug auf das Freizeitgelände Förstle des CVJM Perouse von nur 500 m deutlich zu vergrößern.

StR Schenk begrüßt den Aufbau und die Nutzung der Windenergie sehr und er erklärt, dass es sehr gut ist, dass wir hier auf gutem Weg sind und in absehbarer Zeit dann hoffentlich drei große Windräder auf der Exklave Perouse mächtig viel Windstrom erzeugen werden.

## Einstimmig wird beschlossen:

1. Der geplante Teilstreichung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vom 02.04.2025 (2. Offenlage) wird zur Kenntnis genommen. Die Streichung des Vorranggebiets „BB-30 Rutesheim, Weissach“ wird begrüßt.
2. Beantragt wird, beim Vorranggebiet BB-29 im Stadtwald Renningen zwischen Rutesheim und Renningen die Spitze im nord-westlichen Eck zu streichen, um den geringen Abstand von Windrädern zum intensiv genutzten und frequentierten Freizeitgelände und Vereinsheim „Förstle“ des CVJM Perouse e.V. in Perouse von derzeit nur rd. 500 m auf rd. 1.000 m zu vergrößern.

## 3. Sanierung/Neugestaltung Gebersheimer Straße: Aktualisierte Entwurfsplanung

In der Gebersheimer Straße sollen die Ver- und Entsorgungsleitungen zwischen der Flachter Straße und der Rennerstraße im Rahmen der Ortskernsanierung Rutesheim IV vollständig erneuert werden. Gleichzeitig soll die Straße mit beidseitigen ausreichend breiten Gehwegen sowie mit Baumscheiben und Stellplätzen dazwischen ansprechender gestaltet werden. Bei jeder Sperrung des Marktplatzes (Krämermärkte, Adventsmarkt, Fleckenfest, Autoschau) müssen die Wöhr-Busse hier im Viertelstundentakt durchfahren und sich begegnen können. Der Gemeinderat hat sich bereits mehrfach mit der Planung befasst und seine Anregungen sind soweit möglich aufgegriffen worden. Ein separater Radweg ist aufgrund der nur zur Verfügung stehenden begrenzten Breite zwischen den Häusern nicht möglich. Die angeregte Fahrradstraße ist rechtlich nicht zulässig, weil sie voraussetzt, dass der Radverkehr überwiegt oder dass das zumindest zeitweise zu erwarten ist.

Die Stadt erhält für diese Maßnahme im Rahmen der Ortskernsanierung Rutesheim IV einen Zuschuss von voraussichtlich 500.000 €. Die Gesamtkosten betragen rund 2 Mio. € inklusive Fernwärmeleitung. Dazu hat die Stadt eine Machbarkeitsstudie beabsichtigt, die in Auftrag gegeben werden kann, sobald die beantragte Förderung dafür bewilligt ist. Allerdings liegt der Förderbescheid noch nicht vor und deshalb wird sich der Zeitpunkt der Ausführung bis ins Jahr 2027 verschieben.

StRe Berner und Knoll stellen die Frage, ob es nicht besser wäre, die heutige Fußgängerampel auf Höhe der Thomas-Mann-Straße beizubehalten, anstatt hier einen Zebrastreifen vorzusehen, zumal das ein wichtiger Weg zum Kindergarten ist.

Erster Beigeordneter Martin Killinger erläutert, dass ein Zebrastreifen in einer Straße mit max. 30 km/h, bei diesem Verkehrsaufkommen und guten Sichtweiten die verkehrlich bessere und sicherere Lösung darstellt. In etlichen vergleichbaren Hauptstraßen in der Stadt sind ebenfalls frühere Fußgängerampeln durch Zebrastreifen ersetzt worden und das hat sich bewährt. Wenn nicht zu viele Autos fahren und kein Auto in Sicht ist, queren zu viele Fußgänger an einer Ampel bei Rot, ohne ihr Fußgängergrün abzuwarten.

Dies bestätigt StR Schlicher. Die Situation wird besser. Insgesamt ist die Planung nunmehr gelungen. Für die Ausführung der Wartebereiche am Zebrastreifen regt er an, einen Teil niveaugleich und einen Teil mit geringem Niveau der Kante zum Ertasten für sehbeeinträchtigte Menschen vorzusehen.

StRin Almert bestätigt, dass bei Fußgängerampeln häufig Fußgänger bei Rot queren, wenn kein Auto sichtbar ist und sie spricht sich für den Zebrastreifen aus.

StR Schenk dankt für das Aufgreifen der Anregung aus dem Technischen Ausschuss, für die Radler, die aus der Verlängerung der Osterwiesenstraße einmünden, eine Fortführung ortsauswärts vorzusehen.

StR Diehm erklärt, dass sie der verbesserten Planung zustimmen können. Auch in der Bahnhofstraße z.B. gab es an Querungsstellen früher Fußgängerampeln. Die Erfahrung lehrt, dass Zebrastreifen sicherer sind, wenn die Verkehrsmenge nicht zu groß ist.

StR Dr. Scheeff begrüßt die Planung, auch weil sie das Ziel weniger Durchgangsverkehr unterstützt. Ein Zebrastreifen künftig entspricht vielen gleichbaren Stellen mit Zebrastreifen in der Stadtmitte, die gut und sicher funktionieren. Die Sichtweiten sind gut, der Verkehr gemäßigt.

## Einstimmig wird beschlossen:

Der überarbeiteten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Klinger und Partner, Stuttgart, vom 26.03.2025 wird zugestimmt.

## 4. Kläranlage Rutesheim: Integration einer anaeroben Klärschlammstabilisierung: Ausführungsplanung mit Kostenberechnung

Der Gemeinderat hat am 30.09.2024 der Planung des Ingenieurbüros ISW / Herrn Eisele zugestimmt, die Kläranlage umzubauen, von einer bisher aeroben auf eine zukünftige anaerobe Schlammstabilisierung. Hierfür wird das ehemalige Vorklärbecken für eine Klärschlammfaulung umgebaut und die großen Belebungsbecken 1 + 2 werden in eine sogenannte Kaskadenbiologie umgebaut.

Die Kostenschätzung liegt inklusive Nebenkosten bei brutto gerundet 5 Mio. €.

Ein Förderantrag wurde gestellt. Ein Förderbescheid wurde bis Ende Juli 2025 in Aussicht gestellt.

Inzwischen hat ISW eine Kostenberechnung erarbeitet. Gesamtbruttokosten ohne Nebenkosten (TL) in Höhe von 4,5 Mio. €. Diese Mehrkosten von brutto 140.000 € im Vergleich zur Kostenschätzung vom September 2024 sind zurückzuführen auf zusätzliche Betonarbeiten im Faulschlammspeicher, den Einbau einer Spülkammer am Ende des Faulschlammspeichers und einem höheren Kostenansatz für den Technikraum.

Mit Nebenkosten und Unvorhergesehenes ergibt sich folgende Kostenberechnung:

Baukosten brutto	4.500.000 €
zzgl. Nebenkosten 15%	675.000 €
Zwischensumme	5.175.000 €
Unvorhergesehenes ca. 4,5% =	225.000 €
Gesamtkosten	5.400.000 €

Der von ISW erarbeitete Bauzeitenplan sieht vor, dass die Gewerke Stahlbau, Stahlbetonbau und Tiefbauarbeiten jeweils beschränkt ausgeschrieben werden, so dass die Bieter im August 2025 Zeit haben für die Kalkulation und Abgabe eines Angebots. Eine Vergabe dieser jeweiligen Gewerke wäre dann im Gemeinderat am 07.10.2025 vorgesehen. Mit dem Beginn der Aushubarbeiten soll noch im November 2025 begonnen werden.

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Erweiterung und die Umbaumaßnahmen in der Kläranlage dienen sowohl dem Klimaschutz als auch der Verbesserung der Abwasserqualität sowie der Reduzierung der Klärschlammengen, die transportiert und verbrannt werden müssen.

Auf Frage von StR Schenk bestätigt Herr Eisele, dass in seinem Büro für die Kostenberechnung 8 Mitarbeiter zusammengearbeitet haben. Die Erneuerung und der Umbau wird die anfallende Klärschlammmenge von derzeit 870 Tonnen im Jahr auf voraussichtlich rund 350 Tonnen im Jahr reduzieren. Das allein bewirkt eine Kostenersparnis von über 100.000 € im Jahr. Hinzu kommt, dass der Phosphor im Klärschlamm erhalten bleibt und dank der neu entstehenden Klärschlamm-Mono-Verbrennungsanlage künftig wiedergewonnen werden kann. Beim Stromverbrauch wird die neue Anlage zu rund 75 % autark sein und zudem auch noch Überschusswärme produzieren, die für das Betriebsgebäude, usw. genutzt werden soll.

Auf Frage von StR Diehm bestätigt er, dass der gesamte Umbau unter laufendem Betrieb erfolgen wird und nur wenig Provisorien notwendig sein werden.

StR Schlicher unterstreicht, dass die Kläranlage unser kommunal größter Stromverbraucher ist und sie zu 75 % autark werden wird. Zudem wird Wärme geliefert. Das ist ein tolles, innovatives Projekt.

#### Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Kostenberechnung von Herrn Günter Eisele, Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft (ISW), 72149 Neustetten, vom 01.07.2025 wird zugestimmt.
2. Danach betragen die Projektkosten für den Bauabschnitt 1 (Kompaktreaktorfaulung auf dem ehemaligen Vorklarbecken und Umbau der Belebungsbecken 1 + 2 zur sog. Kaskadenbiologie) brutto 5,4 Mio. € inklusi-

ve eines Ansatzes für Unvorhergesehenes von 225.000 €.

3. Der Ausführungsplanung wird zugestimmt.
4. Die ISW wird beauftragt, die Baumaßnahmen entsprechend der beiliegenden Terminplanung beschränkt auszuschreiben, weil die jeweiligen Einzelgewerke gemäß Kostenberechnung unter 1 Million Euro netto liegen und deshalb eine öffentliche Ausschreibung nicht vorgeschrieben ist.

## 5. Erschließung neues Wohngebiet "Krautgärten Perouse": Vorplanung mit Kostenschätzung

Im schon länger nicht mehr gärtnerisch genutzten rd. 0,7 ha großen Areal der Krautgärten Perouse sollen attraktive Wohnungen neu entstehen. Die Stadt hat den Großteil der sehr zahlreichen sehr kleinen privaten Grundstücke kaufen können. Das Umlegungsverfahren läuft. Der Gemeinderat hat über die Planung mehrfach in öffentlichen Sitzungen beraten. Nunmehr liegt die Vorplanung mit Kostenschätzung des Büros Klinger & Partner vor, die die Anregungen aus dem Gemeinderat so weit wie möglich berücksichtigt. Die Gesamtbaukosten für die Erschließung betragen voraussichtlich 1,2 Mio. €.

StR Schenk hofft, dass die Kosten geringer als 1,2 Mio. € ausfallen werden. Die Wärmeversorgung der neuen Gebäude wird mit Pelletsheizungen oder mit Wärmepumpen erfolgen. Zudem hoffe er auf möglichst viele Regenwasser-Anschlüsse für die WC-Spülungen.

StRin Berner freut sich auf dieses Projekt, das einen guten Bogen spannt für Menschen aller Generationen.

#### Einstimmig wird beschlossen:

Der Vorplanung und der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Klinger und Partner, Stuttgart, vom 27.06.2025 bzw. 17.06.2025 wird zugestimmt. Danach betragen die Gesamtbaukosten für die Erschließung voraussichtlich 1,2 Mio. €.

## 6. Bebauungsplan Schertlenswald-Süd (IX): Satzungsbeschluss

Aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung der Stadt Rutesheim besteht generell ein großes Interesse an Gewerbegrundstücken. Die Stadt Rutesheim plant daher die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen im Osten der Ortslage. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans dient somit dazu, ein Angebot an dringend benötigten Gewerbeflächen schaffen zu können.

Die im Norden und Westen an das Plangebiet angrenzenden gewerblichen Flächen sind bereits bebaut. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine weitere Gewerbefläche als Erweiterung des Gewerbegebiets „Schertlenswald II“ entstehen. Die Flächen im Plangebiet dienen dabei als Erweiterungsflächen für einen bereits vorhandenen Betrieb im direkten Anschluss an dessen bestehenden Gewerbestandort.

Mit dieser Entwicklung soll der Nachfrage nach Flächen für einen gewerblichen Betrieb Rechnung getragen werden. Es sollen Gewerbeflächen geschaffen werden, die zur Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftsstruktur in Rutesheim stärken und fortentwickeln.

Um den aktuellen Anforderungen an Produktions- und Entwicklungsflächen Rechnung tragen zu können und so auch zukünftig in Rutesheim produzieren und entwickeln

zu können, beabsichtigt der bestehende Betrieb, eine notwendige Betriebserweiterung vorzubereiten.

Die Erweiterung wird zwingend als eine zukunftssichere Grundlage zur Fortführung der Nutzung dieses Standortes benötigt. Mit der Planung kann auf die zukünftigen, sich ständig ändernden Bedarfe an Flächen für die Entwicklung der Produkte frühzeitig reagiert werden, wodurch der Standort in Rutesheim für zukünftige Anforderungen sicher aufgestellt werden und der bereits vorhandene Betrieb auch langfristig erhalten werden kann.

Im Zuge der Betriebserweiterung soll der komplette Standort weiterentwickelt und optimiert werden. Ein mögliches Wachstum des gesamten Standortes beinhaltet eine Konsolidierung aller heutigen ebenerdigen Mitarbeiterparkplätze in einem Parkhaus mit ca. 1.200 Stellplätzen. Danach können die freiwerdenden Flächen, die sich innerhalb des Werkzaunes befinden, mit mehreren Gebäuden langfristig entwickelt werden. Aufgrund der betrieblichen Abläufe und der vorgesehenen Entwicklung des Standortes, werden neben den innerbetrieblichen Flächen auch zusätzliche Erweiterungsflächen benötigt. Durch die inneren Flächen am Standort sowie dem Flächenzuwachs vom Bebauungsplan „Schertlenswald - Süd (IX)“ ergibt sich eine maximal nutzbare Fläche für die zukünftige Entwicklung des Standorts.

Hier sollen Nutzungen für Büros (ca. 23.000 m<sup>2</sup>) und für Werkstätten (ca. 12.000 m<sup>2</sup>) entstehen. Die neuen Flächen schaffen Platz für ca. 900 neue Arbeitsplätze.

Die Anbindung des Gewerbegebiets soll über die vorhandenen Betriebsflächen und der Alois-Senefelder-Straße, die direkt an die Umfahrung angebunden ist, erfolgen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans kann somit die Grundlage für eine Erweiterung und Entwicklung eines bereits vorhandenen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Die damit verbundene Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ist von öffentlichem Interesse und begründet die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schertlenswald – Süd (IX)“ wurde am 08.03.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Am 19.07.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans in öffentlicher Sitzung gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Zeitraum vom 30.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit statt.

Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim hat am 10.07.2023 den Bebauungsplanentwurf „Schertlenswald – Süd (IX)“ mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 21.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023 statt. Durch die eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich innerhalb des Bebauungsplans Änderungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen, die einen erneuten Entwurfsbeschluss mit anschließender Beteiligung benötigen. Der erneute Entwurf wurde in öffentlicher Sitzung am 04.03.2024 beschlossen. Die erneute Beteiligung fand im Anschluss statt. Durch die Betroffenheit des Nahrungshabitats für den Steinkauz ergaben sich erneute Änderungen für die Ausgleichsmaßnahmen.

Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim hat am 19.05.2025 den erneuten Bebauungsplanentwurf „Schertlenswald – Süd (IX)“ mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 22.05.2025 wurden der Entwurf des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Zeit vom 22.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Beteiligungsverfahren gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Weder aufgrund der Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange noch aufgrund von Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans geändert, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-10 BauGB. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

StR Schlicher erklärt für die GRÜNEN-Fraktion, dass sie gegen diesen Bebauungsplan sind, vor allem aus ökologischen Bedenken. Auch ist der Bedarf - zumindest derzeit - nicht gegeben. Veröffentlichungen zufolge plant Porsche eher Stellen ab- als aufzubauen.

Auf Frage von StR Fauser erläutert Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard, dass die Streuobstbäume solange stehenbleiben, bis ein Bauantrag genehmigt wird und dass die Ausgleichsmaßnahmen so spät wie möglich realisiert werden.

**Mit 15 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.**

## **7. Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags**

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Stadt Rutesheim die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Aufgrund der im Bundesanzeiger am 26.01.2024 veröffentlichten Bekanntmachung hat die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, als einzige Bewerberin ihr Interesse an dem fortgesetzten Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung bekundet und der Stadt einen neuen Konzessionsvertrag nebst Zusatzvereinbarung angeboten.

Die Netze BW GmbH hat nach der Angebotsaufforderung und Beantwortung von Bieterfragen ein verbindliches Konzessionsangebot vom 04.04.2025 eingereicht.

Das eingegangene Angebot wurde von der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm, Panoramastraße 29, 70174 Stuttgart, geprüft und eine Stellungnahme entsprechend den Vorschriften des § 107 Abs. 1 GemO erstellt.

Laut Gemeindeordnung (§ 107 Abs. 1 GemO) dürfen die Städte und Gemeinden Konzessionsverträge durch Energieversorgungsunternehmen nur abschließen, wenn dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über den Vertrag ein Gutachten vorliegt, das bestätigt, dass durch den Abschluss des Vertrags die Erfüllung der städtischen Aufgaben nicht gefährdet wird und die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Als Ergebnis der Angebotsprüfung bestehen nach Auswertung und der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0 nebst der „Zusatzvereinbarung über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für die Stromversorgung im Stadtgebiet“.

Die Netze BW GmbH hat mit ihrem Angebot und als langjähriger Vertragspartner der Stadt Rutesheim und vieler weiterer Kommunen in Baden-Württemberg die Eignung als Netzbetreiber nachgewiesen. Gemäß ihrem Angebot erfüllt die Netze BW GmbH die gesetzlichen Pflichten.

Bei dem Angebotsinhalt einschließlich des angebotenen Konzessionsvertrages handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeschäfte. Ferner stellt das wettbewerbliche Verfahren einen Geheimwettbewerb dar, so dass im Interesse des bietenden Unternehmens der Angebotsinhalt einschließlich des Auswertungsgutachtens als nicht-öffentliche behandeln ist.

Wie bereits erwähnt darf der Konzessionsvertrag gemäß §§ 107 Abs. 1 Satz 1, 108 GemO nur dann abgeschlossen werden, wenn durch diesen die Erfüllung der Aufgabe der Stadt nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner gewahrt sind. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden kann. Nach § 108 GemO muss der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

StR Schlicher erklärt, dass er sich heute überfordert fühle, einem Vertrag mit so langer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen. Welche Möglichkeiten gibt es für eine eigene Netzverantwortung?

Stadtkämmerer Rainer Fahrner erwidert, dass der neue Vertrag vollständig dem Muster-Stromkonzessionsvertrag des Gemeindetags Baden-Württemberg entspricht und es keine alternative Möglichkeit gibt. Die Netze BW ist nach öffentlicher Ausschreibung der einzige Bewerber.

#### **Einstimmig bei 1 Enthaltung wird beschlossen:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Stromkonzessionsvertrag mit der Firma Netze BW GmbH, zum Bau und Betrieb des Stromnetzes zur allgemeinen Versorgung zu und erteilt zugleich auf das Angebot des Unternehmens vom 04.04.2025 den Zuschlag.
2. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 09.05.2025 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Gaskonzessionsvertrages nach § 107 Abs. 1 GemO zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalen Aufsicht den Stromkonzessionsvertrag gemäß Ziffer 1. mit der Firma Netze BW GmbH abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen des vorliegenden Kon-

zessionsvertrages vornehmen zu dürfen, soweit sie redaktioneller Natur sind, den Vorgaben der Kommunalen Aufsicht entsprechen oder sich wesentliche Vertragsinhalte nicht grundlegend verändern.

## **8. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt Rutesheim 2020**

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, den Anhang und die Anlagen sowie eine Erläuterung durch einen Rechenschaftsbericht. Der erste Jahresabschluss der Stadt Rutesheim nach der Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2020 wurde aufgestellt und durch einen Rechenschaftsbericht und eine anschauliche Präsentation der Kämmerei in der Sitzung erläutert. Diese Unterlagen sind auch in der Homepage eingestellt und können dort gerne eingesehen werden.

StR Diehm erklärt, dass die Zahlen sehr positiv sind. Einen besonderen Dank sagt er der Kämmerei.

#### **Einstimmig wird beschlossen:**

1. Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rutesheim wird festgestellt.
2. Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.400.655,48 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.697.487,82 € wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.
4. Vom Rechenschaftsbericht wird Kenntnis genommen.

## **9. Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Rutesheim**

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023 wurde mit der Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH aufgestellt. Der Bericht liegt vor und er wird in der Sitzung durch eine anschauliche Präsentation der Kämmerei erläutert. Gemäß § 16 EiG BG wird der Jahresabschluss vom Gemeinderat festgestellt.

#### **Einstimmig wird beschlossen:**

1. Der Gemeinderat nimmt vom Jahresabschluss, dem Lagebericht der Verwaltung und dem Bericht der Kobera GmbH Steuerberatungsgesellschaft für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023 Kenntnis.
2. Der Jahresabschluss 2023 wird vom Gemeinderat wie folgt festgestellt:

<i>Bilanzsumme 31.12.2023</i>	<i>2.937.962,23 €</i>
<i>davon entfallen auf der Aktivseite auf</i>	
das Anlagevermögen	2.459.488,71 €
das Umlaufvermögen	478.473,52 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
<i>davon entfallen auf der Passivseite auf</i>	
das Eigenkapital	1.184.009,29 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
die Rückstellungen	125.973,12 €
die Verbindlichkeiten	1.627.979,82 €

Jahresgewinn	131.342,57 €
Summe der Erträge	1.261.610,00 €
Summe der Aufwendungen	1.130.267,43 €
3. Behandlung des Jahresgewinns: Der Jahresgewinn in Höhe von 131.342,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der ausgewiesene Gewinn (Gewinnvortrag) in der Bilanz zum 31.12.2022 in Höhe von 1.027.666,72 € erhöht sich somit zu einem Bilanzgewinn zum 31.12.2023 in Höhe von 1.159.009,29 €	
4. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.	

## 10. Nachtragsvereinbarung zum Darlehen 001 an den Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe

Im Jahr 2015 hat die Stadt Rutesheim dem Zweckverband Renninger Wasserversorgung ein Darlehen in Höhe von 842.500 € gewährt. Bisher wurde das Darlehen mit 4 % getilgt und mit einem Zinssatz von 1,55 % verzinst. Der Zins ist bis 30.06.2025 festgeschrieben. Die verbleibende Restschuld beträgt zum Ende der Laufzeit 505.500 €.

Der Zweckverband hat mit dem Darlehen Investitionen für die Erweiterungen des Hochbehälters Mönchsloh, der Neubau eines Brunnens sowie der Bau einer 2. Versorgungsleitung nach Perouse finanziert. Nach Ende der Zinsbindungsfrist und der Laufzeit von 10 Jahren zum 30.06.2025 wird für die Restschuld eine Anschlussfinanzierung notwendig. Diese soll durch die Verlängerung des bestehenden Darlehensvertrags gewährleistet werden.

Der Zweckverband hat bei seinen Hausbanken die Konditionen für einen Kommunalkredit in Höhe von 505.500 € mit einer Laufzeit von 15 Jahren und vierteljährlicher Tilgung von 8.425 € angefragt. Angeboten wurden hierfür Darlehensverträge mit Zinssätzen zwischen 2,90 % und 3,50 %. Die eingeholten Angebote der Stadt Rutesheim für die Verzinsung langfristiger Geldanlagen für Bundesanleihen, Sparbriefe und Anleihen bei der Europäischen Investitionsbank in dieser Höhe liegen zwischen 2,77 % und 3,01 %.

Es wird vorgeschlagen, dem Zweckverband im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung die Verlängerung des Darlehens mit Restschuld von 505.500 € zu einem Zinssatz von 2,90 % (zuvor 1,55%) und einer Zinsbindung von 15 Jahren anzubieten. Die Tilgung entspricht weiterhin dem Darlehensvertrag und ist mit 8.425 € je Kalendervierteljahr (Jahressumme: 33.700 €) zu bezahlen.

Durch die Verlängerung des Darlehens an den Zweckverband ist das Kapital in Höhe von derzeit 505.500 € der Stadt langfristig gebunden und steht somit nicht für den möglichen Eigenbedarf zur Verfügung. Um das Risiko dieser langfristigen Kapitalbindung zu minimieren, ist in der Nachtragsvereinbarung der Kündigungsverzicht des Darlehensvertrags seitens der Stadt Rutesheim auf die Dauer von 5 Jahren bis zum 30.06.2030 begrenzt. Im Anschluss daran besteht für die Stadt die Möglichkeit, das Darlehen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Für den Zweckverband bleibt die Option bestehen, das Darlehen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

Zukünftige Projekte des Zweckverbands sind der Abbruch und Neubau (inklusive Vergrößerung der Wasserkammern) des Hochbehälters Mittelwäldle, eine Erkundungsbohrung für einen Brunnen im Gewann Hühneräcker, eine Verstärkungsleitung für die Brunnen Lange Hecke / Brunnen Knappshalde, die Erweiterung des Hochbehälters Langenbühl und der Bau von weiteren Leitungstrassen.

### Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Stadt Rutesheim hat im Jahr 2015 dem Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe ein Darlehen Nr. 001 gewährt. Dieses Darlehen wird rückwirkend zum 01.07.2025 um weitere 15 Jahre bis zur vollständigen Tilgung am 30.06.2040 fortgeführt.
2. Das Darlehen wird für die restliche Laufzeit ab dem 01.07.2025 mit einem Zinssatz von 2,90 % verzinst.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigeigte Nachtragsvereinbarung zum Darlehens-vertrag 001 abzuschließen.

## 11. Vergabekriterien für den Verkauf von 4 städtischen Bauplätzen für Doppelhaushälften im Bosch-Areal

Für die Vergabe der vier städtischen Bauplätze für Doppelhaushälften im Baugebiet „Bosch Areal“ müssen neue Vergabekriterien erlassen und beschlossen werden. Eine Versteigerung mit Höchstgebot wird aus sozialen Gründen nicht vorgeschlagen, da damit ausschließlich sehr vermögende Personen einen Bauplatz erwerben könnten.

Aufgrund der neuesten Rechtsprechung zur Bauplatzvergabe von Gemeindegrundstücken muss die Bauplatzvergabe transparent, gerecht, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar erfolgen. Zudem ist auch aufgrund der zu erwartenden großen Zahl an Bewerbungen ein differenziertes Bauplatzvergabesystem notwendig. Außerdem müssen die Bauplätze gemäß § 92 Gemeindeordnung grundsätzlich zum vollen Wert verkauft werden.

Der volle Wert bezeichnet den Verkehrswert oder Marktwert eines Grundstücks – also den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt werden könnte, wenn es frei am Markt verkauft wird. Der Bodenrichtwert für bebaute Grundstücke im Stadtgebiet Rutesheim liegt derzeit zwischen 600 €/m<sup>2</sup> und 700 €/m<sup>2</sup>. Tatsächlich werden für bebaute Grundstücke deutlich höhere Preise von bis zu 1.300 €/m<sup>2</sup> bezahlt.

Somit entspricht der Verkaufspreis, für ein erschlossenes unbebautes Grundstück, mit 850 €/m<sup>2</sup> einem günstigen marktüblichen Preis. Wenn ein Bauplatz zum vollen Wert verkauft wird, hat die Gemeinde einen weiten Ermessensspielraum bei der Vergabe.

Am 04.11.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, angesichts von nur „vier“ städtischen Bauplätzen für Doppelhäuser im Baugebiet „Bosch Areal“, diese unter den zugelassenen Bewerbern zu verlosen, um das Vergabeverfahren mit Punktesystem zu vereinfachen.

Zur Auslösung zugelassen werden Personen, die am 21.07.2025 ihren Hauptwohnsitz in Rutesheim haben oder sozialversicherungspflichtig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden in Rutesheim arbeiten oder alternativ mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Rutesheim gewohnt oder sozialversicherungspflichtig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden in Rutesheim gearbeitet haben.

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung werden Ärzte, die eine Arztpraxis mit Kassenzulassung im Stadtgebiet der Stadt Rutesheim eröffnen oder übernehmen, vorrangig berücksichtigt. Bewirbt sich ein Arzt um eines der Baugrundstücke, wird ein von der Stadt ausgewähltes Grundstück von der Verlosung ausgenommen und direkt vergeben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Absicht eine Arztpraxis zu übernehmen oder zu eröffnen, durch einen Vertrag, konkrete Pläne und einen durch die Kassenärztliche Vereinigung zugelassenen Praxissitz nachgewiesen werden. Zudem muss sich der Arzt bzw. Facharzt dazu verpflichten, die Arztpraxis für mindestens 10 Jahre zu betreiben. Dieses Angebot gilt nicht für Zahnärzte, weil diese Versorgung in Rutesheim gut ist und für Zahnärzte eine Niederlassungsfreiheit besteht.

StR Fuchs stellt den Antrag, die Klausel, wonach es genügt, fünf Jahre in Rutesheim gearbeitet zu haben, zu streichen. Schwierig sei hierbei einfach die Abgrenzung zum Ehrenamt und was machen wir mit früheren Schülerrinnen und Schülern, die 9 Jahre das Gymnasium Rutesheim besucht haben?

StRin Knoll erklärt, dass die Kriterien gut sind. Gut ist auch, dass ansiedlungswillige Ärzte vorrangig berücksichtigt werden. Den Antrag von StR Fuchs kann sie gut unterstützen.

**Mit 11 Ja-Stimmen, bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wird der Antrag von StR Fuchs beschlossen.**

**Einstimmig wird beschlossen:**

1. Die Vergabekriterien und Richtlinien der Stadt Rutesheim für den Verkauf von städtischen Doppelhausbauplätzen im Baugebiet „Bosch-Areal“ werden beschlossen.
2. Die vier Bauplätze für Doppelhaushälften werden in der Zeit vom 15.08.2025 bis 02.10.2025 öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbung erfolgt über die Internetseite der Firma Baupilot [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com).
3. Die Bewerber werden voraussichtlich in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.10.2025 gelost.
4. Der Bauplatzpreis wird für ein erschlossenes Grundstück auf 850 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche festgelegt.